Einkaufs- und Belieferungs-Bedingungen

(Stand August 2007)

1. Allgemeines

Für all unsere Einkaufsgeschäfte gelten nur die nachfolgenden Bedingungen. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Sie gelten auch, wenn wir bei Folgegeschäften nicht ausdrücklich darauf hingewiesen haben. Entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich von uns akzeptiert worden sind. Wird unseren Einkaufsbedingungen nicht unverzüglich per Brief oder Fax widersprochen, bedeutet das Schweigen hierauf die Zustimmung zu unseren Einkaufsbedingungen. Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können von uns jederzeit nach Entdeckung berichtigt werden.

Schweigen auf Erklärungen unserer Lieferanten ist nicht als Zustimmung zu werten.

2. Ware/Qualität/Mängel

Wir sind berechtigt, Mängel der Ware bis 7 Tage nach Anlieferung der Ware zu rügen. Wenn die Qualität der verkauften Ware in unserer Auftragsbestätigung nicht anders beschrieben ist, erklärt der Verkäufer – in Ergänzung seiner gesetzlichen Gewährleistungspflichten – folgendes verbindlich:

- a) Die Ware ist gesund, handelsüblich, aus frischer Produktion und ohne Einschränkung für den menschlichen Genuss geeignet.
- b) Kennzeichnung und Kenntlichmachung der Ware bzw. deren Verpackung sowie die mitgelieferten Gesundheits-, Veterinär- und sonstigen Zertifikate entsprechen den jeweils im Bestimmungsland der Ware zum Zeitpunkt der Warenankunft geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns die erforderlichen Zertifikate komplett und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Ware unbezahlt so lange auf Kosten des Lieferanten in unserem Gewahrsam auf Lager zu halten, bis er uns alle diese Zertifikate übermittelt. Sollte der Lieferant seiner Verpflichtung zu korrekter Kennzeichnung und Kenntlichmachung der von ihm gelieferten Ware bzw. deren Verpackung

auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Ware bzw. deren Verpackung entsprechend herzurichten.

Soweit Ware auf Mustergutbefund gekauft wurde, sind wir nicht verpflichtet, das Originalmuster bis zur Auslieferung der Gesamtpartie aufzubewahren, wenn die Beschaffenheit des Musters nach Prüfung schriftlich von uns festgehalten wurde.

Mängel der Ware, die in verpacktem Zustand nicht erkennbar sind, gelten als versteckte Mängel. Wir sind nicht verpflichtet, Originalverpackungen für die Warenprüfung zu öffnen. Eine Rüge ist rechtzeitig erfolgt, auch wenn sie gegenüber einem eingeschalteten Makler schriftlich geltend gemacht wurde. Bei Käufen auf Basis "ab Packerei/ab Kühlhaus/frei LKW" sind wir berechtigt, Mängel noch zu rügen, wenn diese erst nach Auslieferung der Ware am neuen Bestimmungsort festgestellt werden.

Sollten Mängel der Ware erst beim Drittabnehmer festgestellt werden oder sollte die Ware ohne Berührung unseres Lagers Bad Homburg direkt an unseren Kunden bzw. dessen Lager geliefert worden sein und stellt dieser im Rahmen seiner kaufmännischen Rügepflicht Mängel fest, sind wir auch zur Mängelrüge noch berechtigt, nachdem wir selbst von der mangelhaften Waren Kenntnis erlangen und diese Kenntnis unverzüglich an den Verkäufer weitergeben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kontrakt auf Basis "ab Schlachterei" bzw. "fob europäischer Hafen" oder auf ähnlicher Basis abgeschlossen wurde.

Wird die Ware durch uns bzw. durch von uns beauftragte Spediteure abgeholt, legen wir zugrunde, dass innerhalb einer Arbeitsstunde wenigstens 7,5 t netto geladen werden können und dass von uns gesandte LKWs/Waggons noch innerhalb eines Nachmittags voll beladen werden, wenn sie montags bis freitags bis 13.00 Uhr zum Beladen gestellt worden sind und von uns vorher zur Übernahme der Ware avisiert wurden. Ist für die Beladung ein weiterer Tag (Wartezeit) nötig, sind wir berechtigt, die branchenüblichen Standgelder zu berechnen.

3. Lieferung

Ist die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist beim Lieferanten in Frage gestellt (auch aus Gründen, die er nicht direkt oder indirekt zu vertreten hat), so ist er zur sofortigen brieflichen/per Fax übersandten Mitteilung an uns verpflichtet. Bei Verträgen mit Abnahmefristen erfolgt unser Abruf nach Bedarf.

Nach Ablauf der Abnahmefrist hat der Lieferant nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Restware auszuliefern. Der Lieferant verpflichtet sich, uns zunächst per Fax oder per eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist für den Abruf zu setzen.

Bei Käufen von palettierter Ware (nur Euro-Paletten), gehen sämtliche Kosten, die ggf. aus Nichteinhaltung dieser Detailbestimmung entstehen, zu Lasten des Lieferanten. Kosten für Paletten und Palettierung dürfen uns nur in Rechnung gestellt werden, wenn dies ausdrücklich bei Vertragsabschluss schriftlich mit uns vereinbart wurde.

Bei Palettenverladung verweisen wir ausdrücklich auf DEGT sowie RKT, Teil 2, Ziffer 18.

4. Änderung von Angaben

Der Lieferant ist verpflichtet, an uns Vorteile weiterzugeben, die sich aus der Änderung von Devisenparitäten, Zöllen, zollähnlichen Abgaben, Frachtraten usw. ergeben, welche zwischen Vertragsabschluss und Lieferdatum entstehen.

5. Rechnungen/Zahlungen/Forderungsabtretungen

Alle Rechnungen sind zweifach mit der Post an uns zu senden. Sie müssen unsere Auftragsnummer und die Anlieferadresse deutlich ausweisen. Rechnungen oder deren Kopien dürfen nicht offen oder mit der Lieferung an den jeweiligen Bestimmungsort der Ware oder an unseren Kunden gehen. Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtung, sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe des dreifachen Betrages des voraussichtlichen Gesamtvertrags-Gewinns zu verlangen.

Forderungen an uns dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis an Dritte abgegeben werden.

Bei Vorliegen einer Skontovereinbarung beginnt die Berechnungsfrist erst mit dem korrekten Eingang der Ware am Endbestimmungsort.

6. Transportrisiko

Das Transportrisiko geht in allen Fällen zu Lasten des Lieferanten, auch wenn die Ware nicht durch dessen eigene oder durch von ihm ausgewählte Fahrzeuge angeliefert wird. Dies gilt auch, wenn die Ware nicht franko/frei Haus gekauft wird. Der Lieferant haftet dafür, dass das eingeschaltete Transportmittel die für die Ware notwendige Kühltemperatur gewährleistet und auch sonst für den sachgemäßen Transport der Ware geeignet ist.

7. Mehrwertsteuer

Sofern verschiedene Artikel berechnet werden, die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen unterliegen, sollte auf jeweils einer Rechnung nur Ware eines Mehrwertsteuersatzes aufgeführt sein.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsorte ist für beide Vertragsteile Bad Homburg. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Gerichtsstand Bad Homburg.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts, auch für unsere Einkäufe im Ausland.

Sollten einzelne Punkte dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.